

Stand 11.07.2017

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Indaver Deutschland GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Wir bestellen auf der Grundlage unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: "AGB"). Die AGB gelten auch für künftige Verträge mit Ihnen, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Die AGB gelten nur, wenn Sie Unternehmer (§14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

1.2 Ausschließliche Geltung

Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedienungen werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

Nehmen wir die Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen angenommen.

1.3. Individualabreden

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit Ihnen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.

1.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss von Ihnen uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsabschluss und Preise; Einschaltung von Subunternehmer

2.1 Bestellungen

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung.

Unsere Bestellungen sind von Ihnen nach Zugang schriftlich zu bestätigen.

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die Sie von uns oder von uns beauftragten Dritten erhalten, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind diese unaufgefordert an uns



zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung gemäß Ziffer 2.2.

Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.

Änderungen/Erweiterungen des Leistungsumfangs, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, haben Sie uns schriftlich unverzüglich anzuzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

2.2 Vertraulichkeit / Geheimhaltung

Sie haben den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und dürfen in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, strikt geheim zu halten.

Sie sind ferner verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen streng vertraulich zu behandeln.

Die vorstehenden Verpflichtungen gelten vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlichen Offenlegungspflichten.

Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheim zuhaltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zuhaltende Unterlage verloren gegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten.

2.3 Änderung des Leistungsgegenstandes

Wir können Änderungen des vereinbarten Leistungsgegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für Sie zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Leistungstermine, angemessen zu berücksichtigen.

2.4 Subunternehmer

Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.

Das Zustimmungserfordernis gilt auch für den Austausch von Dritten.

Beabsichtigen Sie von vornherein, Dritte bei der Vertragserfüllung einzusetzen, so müssen Sie dies bereits bei der Angebotsabgabe angeben und uns die Nachunternehmen und die von ihnen zu erbringenden Leistungen benennen.

3. Preise, Versand, Verpackung

3.1 Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung, Transport und Versicherung bis zu dem von uns angegebenen Leistungsort sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in den Preisen enthalten. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.



3.2 Zusicherung der Einhaltung des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) und des Mindestlohngesetztes (MiLoG) / Kündigungsrecht

Sie sichern zu, dass sie die Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) und des Mindestlohngesetzes MiLoG in ihrer jeweiligen Fassung einhalten. Des Weiteren sichern Sie zu, dass Sie zur Vertragserfüllung nur solche Subunternehmen und Personalverleiher einsetzt, die

- (1) die Bestimmungen des AEntG und des MiLoG erfüllen und Ihnen eine entsprechende Zusicherung, die inhaltlich der hier vorliegenden entspricht, abgeben und
- (2) die ihrerseits nur solche Subunternehmen und Personalverleiher einsetzen, die die Vorgaben des AEntG und des MiLoG erfüllen und ihnen eine entsprechende Zusicherung, die inhaltlich der hier vorliegenden entspricht, abgeben.

Entsprechendes gilt für die Beauftragung von weiteren Subunternehmen und Personalverleihern in der nachgeschalteten Beauftragungskette.

Werden wir gem. § 14 AEntG oder gemäß § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 AEntG wie ein Bürge auf Zahlung des Mindestlohns in Anspruch genommen, so stellen Sie uns von diesen Ansprüchen frei. Der Anspruch wird fällig, sobald ein solcher Anspruch gegenüber uns geltend gemacht wird. Dies gilt auch, wenn Ansprüche von Arbeitnehmern eines nachgeschalteten Subunternehmens oder Personalverleihers gegenüber uns geltend gemacht werden.

Im Falle einer Verletzung der Bestimmungen des AEntG oder des MiLoG durch Sie oder eines nachgeschalteten Subunternehmens oder Personalverleihers steht uns das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Diese Regelung gilt für den aktuellen Auftrag und generell für alle weiteren Verträge die die Vertragsparteien gemeinsam abwickeln.

3.3 Ankündigung der Lieferung

Jede Lieferung ist uns vor Versand unverzüglich durch eine Versandanzeige oder eine verbindliche Auftragsbestätigung anzukündigen, die nach Art, Menge und Gewicht genau gegliedert ist. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben unsere Bestellnummer zu enthalten.

3.4 Quantitative Abweichungen

Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen zulässig.

3.5 Gefahrtragung

Der Versand erfolgt auf Ihre Gefahr. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung an dem in der Bestellung benannten Ort somit bei Ihnen.

3.6 Verpackung

Ihre Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (u. a. die Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung). Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.



4. Rechnungserteilung und Zahlung

4.1 Rechnungen

Rechnungen sind uns nach erfolgter Leistung in zweifacher Ausfertigung gesondert in ordnungsgemäßer Form (d. h. vollständig, fehlerfrei und prüffähig nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung) einzureichen. Jede Rechnung muss die Umsatzsteuer separat ausweisen. Sie sind ausschließlich an die in unseren Beauftragungen festgelegten Rechnungsanschriften zu adressieren. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Vervollständigung/Richtigstellung als bei uns eingegangen. Die Rechnungen für Leistungen sind gesondert unter Angabe der Bestellnummer und gegebenenfalls der Projekt-Nr. einzureichen, also nicht der Sendung beizufügen.

4.2 Zahlungen

Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Wege.

Die Zahlungsbedingungen basieren auf der jeweiligen Beauftragung. Ansonsten gilt ein Zahlungsziel von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder von 30 Tagen netto, jeweils ab Eingang einer prüffähigen Rechnung.

Die Abtretung Ihrer Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte ist ausgeschlossen.

4.3 Bescheinigungen über Materialprüfungen

Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Leistung und sind separat (nicht zusammen mit der Rechnung) an uns zu übersenden. Spätestens müssen sie jedoch mit dem Rechnungseingang bei uns vorliegen. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt mit dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung.

4.4 Zurückbehaltungsrecht

Bei fehlerhafter Lieferung/Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

4.5 Teil- und Abschlagszahlungen

Vereinbarte Teil- oder Abschlagszahlungen sind nur auf einem Rechnungsvordruck unter Bezeichnung als Teil- oder Abschlagszahlung, Angabe unserer Bestellnummer und gegebenenfalls Projekt-Nr. anzufordern.

5. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

5.1 Liefertermine

Die vereinbarten Leistungstermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Leistungstermins oder der Leistungsfrist ist der Eingang der Ware bzw. die Erbringung der Leistung an dem in der Bestellung benannten Ort oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Leistungserbringung/Abnahme.

Erkennen Sie, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen können Sie sich nur berufen, wenn Sie die Unterlagen schriftlich angefordert und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten haben.



5.2 Vorzeitige Lieferung

Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Ihre Kosten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so behalten wir uns vor, die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Ihre Kosten und Gefahr einzulagern. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

5.3 Teillieferungen

Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

5.4 Unterlagen

Jeder Lieferung ist ein ausführlicher Lieferschein (2-fach) beizufügen, auf dem Lieferort, Bestellnummer, Bestelldatum und, wenn in unserem Bestellschreiben angegeben, unsere Projekt-Nr. anzugeben Material-Nr. oder ist. Bei Leistungen ist Leistungsnachweis/Abnahmeprotokoll gemeinsam ZU erstellen und von Vertragspartnern zu unterzeichnen.

5.5 Höhere Gewalt

Tritt ein Fall von höherer Gewalt ein, benachrichtigt der betroffene Vertragspartner den anderen unverzüglich und gibt an, welche vertraglichen Verpflichtungen er infolgedessen nicht oder nur mit Verzögerung erfüllen kann.

Höhere Gewalt liegt bei Umständen oder Ereignissen vor, deren Verhinderung nicht in der Macht des betroffenen Vertragspartners liegt. Sie kann umfassen aber ist nicht beschränkt auf: Krieg, Feindseligkeiten, Terrorismus, Streik oder Aussperrung, Feuer, Stromengpässe oder Transportprobleme und Naturkatastrophen wie Erdbeben, Hurrikane, Taifune oder Vulkanausbrüche.

Solange und soweit ein Vertragspartner durch höhere Gewalt an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen.

6. Garantie, Gewährleistung

6.1 Garantie

Sie garantieren und sichern zu, dass sämtliche Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den Anordnungen, Auflagen etc. von Behörden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so müssen Sie hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Ihre Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Haben Sie Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so haben Sie uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.2 Umweltfreundliche Leistungserfüllung

Sie erbringen Ihre Leistungen unter steter Beachtung der einschlägigen umweltschutzrechtlichen Bestimmungen und Normen sowie dem Stand der Technik entsprechend. Sie verpflichten sich, bei Ihren Leistungen und auch bei Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.

Sie haften für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung Ihrer gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.

Auf unser Verlangen werden Sie ein Abnahmeprüfzeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.



6.3 Offene Mängel

Wir werden Ihnen offene Mängel der Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach Eingang der Lieferung bei uns. Insoweit verzichten Sie auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

6.4 Unsere Ansprüche wegen mangelhafter Leistung

Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter/zugesicherter Daten und das Fehlen von garantierten/zugesicherten Beschaffenheiten gehören, haben Sie nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Daneben stehen uns die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Minderung, Ersatzlieferung, Rücktritt, und/oder Schadensersatz, zu.

Im Falle des Rücktritts tragen Sie die Kosten des Abbaus/der Beseitigung und der Rückfracht und übernehmen die Entsorgung.

Kommen Sie Ihrer Nacherfüllungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach oder ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Ihre Kosten und Gefahr - unbeschadet Ihrer Gewährleistungsverpflichtung - selbst treffen oder von Dritten treffen lassen.

In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit Ihnen die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Die hierbei entstehenden Kosten gehen zu Ihren Lasten.

Kleine Mängel können von uns - in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht - ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch Ihre Gewährleistungsverpflichtung berührt wird. Wir können Sie dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das Gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

6.5 Gewährleistungszeiten

Für die Gewährleistungszeit gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Leistungserbringung an uns oder den von uns benannten Dritten bzw. mit der Abnahme der Leistung an dem in der Bestellung benannten Ort.

Für Lieferteile, die wegen eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb gehen bzw. bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit der Beendigung der Nachbesserung oder mit der bestätigen Abnahme neu zu laufen.

6.6 Produkthaftung

Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder auf Grund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit in Anspruch genommen, die auf Ihre Ware zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von Ihnen Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die von Ihnen gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Sie werden die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als Ihre Produkte erkennbar sind.



Sie haben eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Sie werden mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

Außerdem werden Sie sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

6.7 Versicherung

Sie haben für Schäden, die von Ihnen und Ihren Erfüllungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf Ihre Kosten aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist uns auf Verlangen nachzuweisen. Die Mindestdeckung für Sach-, Personen-, Umwelt und Vermögensschäden beträgt 2,5 Mio. €. Die vertragliche und gesetzliche Haftung bleibt durch den Umfang und die Höhe des Versicherungsschutzes unberührt.

7. Schutzrechte

Sie stehen dafür ein, dass sämtliche Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und durch die Leistungserbringung Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche stellen Sie uns auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und tragen alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.

Wir sind berechtigt, auf Ihre Kosten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Leistungsgegenstände vom Berechtigten zu erwirken.

8. Rücktritts-/Kündigungsrecht

Stellen Sie Ihre Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen eröffnet, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag fristlos zu kündigen.

9. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegenüber unseren Forderungen können Sie nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Erfüllungsort

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Leistungsverpflichtung der in der Bestellung benannte Ort.

10.2 Sonstige Verpflichtungen

Sie oder Ihre Beauftragten sind verpflichtet, die jeweiligen internen Sicherheitsvorschriften einzuhalten, die Ihnen im Rahmen einer Einweisung vor Ort mitgeteilt oder auf Anforderung übermittelt werden.

Vor Auftrags-/Montagebeginn in der jeweiligen Betriebsstätte benennen Sie die verantwortliche Aufsichtsperson.



10.3 Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

10.4 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ("CISG") und der deutschen Kollisionsregeln, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.

Wenn Sie Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, dann ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Sie beauftragenden Unternehmens. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage an Ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu erheben.

10.5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit des anderen Regelungen im Übrigen nicht.